

Veränderungen im Sozial- und Erziehungsdienst für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas in NRW

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihren Sitzungen am 10. Dezember 2015 und am 17. März 2016 die Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst (TV SuE) des öffentlichen Dienst im Wesentlichen¹ nachvollzogen und die Anlage 33 der AVR entsprechend angepasst. In ihrer Sitzung am 14. Januar 2016 hat die Regionalkommission-NRW die von der Bundeskommission festgelegten mittleren Werte unverändert übernommen.

Damit treten für die Caritas-Mitarbeitenden in NRW (rückwirkend) zum 01. Januar 2016 die nachfolgend beschriebenen Änderungen² in der Anlage 33 AVR in Kraft.

Gliederung des Artikels:

- 1) Politisches vorab
- 2) Die Veränderungen im Sozial- und Erziehungsdienst
 - I. Kinderpflegerinnen
 - II. Erzieherinnen
 - III. Heilpädagoginnen
 - IV. Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen
 - V. Leiterinnen von Kindertagesstätten sowie deren ständige Vertreterinnen
 - VI. Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung
 - VII. Leiterinnen von Erziehungsheimen sowie deren ständige Vertreterinnen
 - VIII. Behindertenhilfe / Handwerklicher Erziehungsdienst
- 3) Zuordnung für Bestandsmitarbeiterinnen
- 4) **Arbeitshilfe:** Durchgeschriebene Fassung aller Veränderungen

1) Politisches vorab

Das Ergebnis der Aufwertungskampagne:

Mit den jetzt vorgenommenen Veränderungen der Anlage 33 AVR werden die Ergebnisse der Aufwertungskampagne im Sozial- und Erziehungsdienst des öffentlichen Dienst für die Caritas nachvollzogen. Die Ergebnisse sind in einer langen streitigen Auseinandersetzung und zum Schluss einem mehrwöchigen Streik der Kolleginnen und Kollegen aus den Kommunen erzielt worden. Sie sind nicht das Ergebnis einer logischen und systematischen Weiterentwicklung eines Tarifwerkes.

Das hat zur Folge, dass bestimmte Beschäftigtengruppen berücksichtigt, andere Beschäftigtengruppen dagegen keine Veränderung erfahren haben. Das ist natürlich nicht fair oder gerecht. Es ist Ausdruck von gewerkschaftlichem Organisationsgrad und von Kampfkraft.

Tariffragen sind Machtfragen!

¹ Die Ergebnisse des öffentlichen Dienstes wurden nicht komplett 1:1 übernommen. Teilweise wurden caritas-spezifische Besonderheiten eingepflegt. Deshalb sind die Tariftexte TVöD SuE und Anlage 33 AVR nicht identisch.

² Ich stelle hier die wichtigsten Veränderungen dar. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Ebenso sind alle Angaben, insbesondere auch die angegebenen Euro-Beträge, ohne Gewähr.

Das Ergebnis der Arbeitsrechtlichen Kommission:

Die Aufwertung im öffentlichen Dienst wurde zum 01. Juli 2015 umgesetzt. Warum wurden die Ergebnisse des öffentlichen Dienstes für die Caritas erst zum 01. Januar 2016 übernommen – mit sechs Monaten Verzögerung?

Die Dienstgeberseite hat in den Verhandlungen eine rückwirkende Übernahme der Einigung des öffentlichen Dienstes zum 01. Juli 2015 kategorisch abgelehnt. Zudem forderte die Dienstgeberseite im Zuge der Übernahme der Einigung des öffentlichen Dienstes ein Abschmelzen der Besitzstände aus der Überleitung in die neuen Anlagen zu den AVR.

Die Mitarbeiterseite forderte u.a. eine Verbesserung bei der Eingruppierung von Gruppenleiterinnen und eine Übernahme der Tarifeinigung des öffentlichen Dienstes zeitgleich zum 01. Juli 2015.

Da beide Seiten grundsätzlich eine zeitnahe Übernahme der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zum Sozial- und Erziehungsdienst anstrebten, akzeptierte die Mitarbeiterseite schließlich zähneknirschend die verspätete Inkraftsetzung zum 01. Januar 2016, die Dienstgeberseite verzichtete im Gegenzug auf ein Abschmelzen der Besitzstände.

2) Die Veränderungen im Sozial- und Erziehungsdienst

Um die vorgenommenen Veränderungen in der Anlage 33 übersichtlich darzustellen habe ich mich entschlossen, diese nicht systematisch nach der Beschlussvorlage, sondern nach den wichtigsten Beschäftigtengruppen zu gliedern. Dadurch kann m.E. leichter die jeweilige Berufsgruppe identifiziert werden und die Darstellung ist anwenderfreundlicher.

Insgesamt wurden **drei verschiedenen Arten von Veränderungen** vorgenommen.

1) **Höhere Tabellenwerte in der Entgelttabelle** (Anhang A der Anlage 33 AVR)

Für die Entgeltgruppen (**S 2, S 3, S 4, S 9, S 12** und **S 14**) wurden die Tabellenwerte erhöht.

Die Entgeltgruppen **S 8** und **S 11** wurden gestrichen. Dafür wurden mit der **S 8a**, der **S 8b**, der **S 11a** und der **S 11b** neue Entgeltgruppen gebildet.³

2) **Veränderungen in der Zuordnung der Entgeltgruppen** (Anhang B der Anlage 33 AVR)

So wurde z.B. die bisherige Fallgruppe 1 in der S 6 (Erzieher...) in die Fallgruppe der neuen Entgeltgruppe S 8a zugeordnet. Das hat dann zur Folge, dass im Tariftext unter der Fallgruppe 1 der S6 künftig „(entfallen)“ steht. Wie die Zuordnungen im Einzelnen vorgenommen wurden ergibt sich aus dem nachfolgenden Text zu den Berufsgruppen.

3) **Veränderungen im Tariftext** (z.B. zu Stufenlaufzeiten und Jahressonderzahlung) **und in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen** (Änderung des bisherigen Textes und Aufnahme von neuen Anmerkungen). Auch hier ergeben sich die Details aus dem nachfolgenden Text zu den Berufsgruppen.

³ Die Entgeltgruppen S 5 und S 6 sind in der Entgelttabelle (Anhang A der Anlage 33 AVR) nicht mehr mit Eurobeträgen besetzt. Die Entgeltgruppe S 8 und S 11 sind gestrichen. Statt der S 8 sind die neuen Entgeltgruppen S 8a und S 8b eingefügt. Statt der S 11 sind die neuen Entgeltgruppen S 11a und S 11b eingefügt. Die Tabellenwerte der S 11a entsprechen den Werten der bisherigen S 11.

I. Kinderpflegerinnen⁴

In den **Entgeltgruppen S 2, S 3** und **S 4** wurden die Tabellenwerte neu vereinbart.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 4	2.260,76 € (2.154,84)	2.511,63 € (2.433,58)	2.667,73 € (2.578,52)	2.773,65 € (2.701,18)	2.874,00 € (2.779,22)	3.030,34 € (2.879,57)
S 3	2.104,67 € (2.043,35)	2.363,34 € (2.277,50)	2.513,30 € (2.433,58)	2.651,01 € (2.589,68)	2.714,00 € (2.634,28)	2.789,26 € (2.678,89)
S 2	2.009,72 € (1.959,72)	2.115,65 € (2.065,65)	2.193,69 € (2.143,69)	2.282,89 € (2.232,89)	2.372,08 € (2.322,08)	2.461,29 € (2.411,29)

Zum Vergleich stehen in Klammern die bis zum 31.12.2015 gültigen Werte.

II. Erzieherinnen

Erzieherinnen in der **Regeltätigkeit** (bisher Fallgruppe 1 der S 6) werden der neuen **Entgeltgruppe S 8a** zugeordnet.

Folgende neue Tabellenwerte wurden für die **Entgeltgruppe S 8a** vereinbart.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8a	2.460,00 € (2.266,68)	2.700,00 € (2.589,68)	2.890,00 € (2.768,08)	3.070,00 € (2.946,46)	3.245,00 € (3.108,13)	3.427,50 € (3.289,06)

Zum Vergleich stehen in Klammern die bis zum 31.12.2015 gültigen Werte der S 6.

Erzieherinnen mit besonders **schwierigen fachlichen Tätigkeiten** (bisher Fallgruppe 1 der S 8) werden der neuen **Entgeltgruppe S 8b** (Fallgruppe 1) zugeordnet.

Folgende neue Tabellenwerte wurden für die **Entgeltgruppe S 8b** vereinbart.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8b	2.480,00 € (2.478,17)	2.760,00 € (2.656,58)	2.980,00 € (2.879,57)	3.300,00 € (3.198,33)	3.600,00 € (3.496,91)	3.830,00 € (3.732,33)

Zum Vergleich stehen in Klammern die bis zum 31.12.2015 gültigen Werte der S 8.

⁴ Der leichten Lesbarkeit wegen verwende ich ausschließlich die weibliche Form. Alle Regelungen gelten aber für Männer und Frauen gleichermaßen.

Für Mitarbeiterinnen in der neuen **Entgeltgruppe S 8b** gibt es abweichende **Stufenlaufzeiten**. In der **Stufe 4** beträgt die Stufenlaufzeit **6 Jahre**, in der **Stufe 5** beträgt die Stufenlaufzeit **8 Jahre**.⁵

In der **Entgeltgruppe S 9** wurden die Tabellenwerte neu vereinbart.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	2.480,00 € (2.578,52)	2.760,00 € (2.768,08)	2.980,00 € (2.935,32)	3.300,00 € (3.244,27)	3.600,00 € (3.502,66)	3.830,00 € (3.749,57)

Zum Vergleich stehen in Klammern die bis zum 31.12.2015 gültigen Werte.

Für **alle Fallgruppen** in der Entgeltgruppe S 9 wurde die **Jahressonderzahlung auf 90 v.H.** festgesetzt⁶.

In der **Fallgruppe 1 der S 9** sind „*Erzieher...mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst*“ eingruppiert.

Für diese Mitarbeitende gibt es zwei **Sonderregelungen**.

- 1) Da die Tabellenwerte in den Stufen 1 und 2 niedriger als in der bisherigen Entgeltgruppe S 9 sind, wurde in Anhang F zur Anlage 33 (Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter) eine **Besitzstandsregelung** für Mitarbeiter der Fallgruppe 1 vereinbart:

„§ 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.“

- 2) Da die neuen Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 9 identisch mit den Tabellenwerten der neuen S 8b sind, wurde in der AVR eine **neue Anmerkung 30** eingefügt:

„Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.“

III. Heilpädagoginnen

Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (bisher Fallgruppe 2 der S 8) werden der **Entgeltgruppe S 9, Fallgruppe 5**, zugeordnet.

Die Fallgruppen der **Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen (S 11b, S 12, S 14, S 15, S 17, S 18)** werden um das Eingruppierungsmerkmal ‚**Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung**‘ ergänzt.⁷

⁵ In der S 8 waren die Stufenlaufzeiten in den Stufen 4 und 5 bisher 8 bzw. 10 Jahre. Jetzt wurde im neu eingefügten Satz 9 in § 11 Absatz 2 der Anlage 33 AVR folgendes festgelegt: *„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“*

⁶ Das war bisher in den AVR nur für die Entwicklungsstufe 6 der Fall – die Stufen 1-5 erhielten 80 v.H. Jahressonderzahlung.

⁷ Siehe Anmerkung 8.

IV. Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen⁸

Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen in der Regeltätigkeit sind künftig in der neuen Entgeltgruppe **S 11b** eingruppiert. Hier wurden die Tabellenwerte neu vereinbart.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 11b	2.715,30 € (2.656,58)	3.049,78 € (2.991,07)	3.195,64 € (3.136,01)	3.563,13 € (3.502,66)	3.850,24 € (3.789,76)	4.022,50 € (3.962,02)

Zum Vergleich stehen in Klammern die bis zum 31.12.2015 gültigen Werte der S 11.

In der **Entgeltgruppe S 12** (...mit schwierigen Tätigkeiten) wurden die Tabellenwerte neu vereinbart.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 12	2.815,04 € (2.768,08)	3.093,78 € (3.046,82)	3.367,29 € (3.318,92)	3.608,45 € (3.560,07)	3.907,04 € (3.858,65)	4.033,37 € (3.984,98)

Zum Vergleich stehen in Klammern die bis zum 31.12.2015 gültigen Werte.

In der **Entgeltgruppe S 14** wurden die Tabellenwerte ebenfalls neu vereinbart.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 14	2.909,57 € (2.879,57)	3.182,56 € (3.102,56)	3.437,82 € (3.387,82)	3.697,48 € (3.617,48)	3.984,60 € (3.904,60)	4.185,57 € (4.105,57)

Zum Vergleich stehen in Klammern die bis zum 31.12.2015 gültigen Werte.

Das Tätigkeitsmerkmal der **S 8 Fallgruppe 5** (Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern...) wird der **Entgeltgruppe S 8b, Fallgruppe 2**, zugeordnet. Die Endstufe bleibt weiterhin die Stufe 4.

⁸ Die Formulierung lautet jetzt: „*Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und –soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen– mit staatlicher Anerkennung...*“

Die Anmerkung 13 ist ebenfalls neu gefasst. Sie definiert jetzt ‚die abgeschlossene Hochschulbildung‘:
 „¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“

V. Leiterinnen von Kindertagesstätten sowie deren ständige Vertreterinnen

Die Eingruppierung von Leiterinnen von Kindertagesstätten sowie deren ständigen Vertreterinnen wurde neu geregelt:

Durchschnittsbelegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 40	S 9 (S 7)	-
ab 40	S 13 (S 10)	S 9 (S 7)
ab 70	S 15 (S 13)	S 13 (S 10)
ab 100	S 16 (S 15)	S 15 (S 13)
ab 130	S 17 (S 16)	S 16 (S 15)
ab 180	S 18 (S 17)	S 17 (S 16)

Zum Vergleich stehen in Klammern die bisherigen Entgeltgruppen

Stellvertretende Leitungen:

In die **Anmerkung 4** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) wurde folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Je Kindertagesstätte und je Erziehungsheim soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.“

Schutz vor Herabgruppierung:

Bei der Eingruppierung von Leiterinnen sowie deren ständigen Vertreterinnen wird weiterhin nach der Durchschnittsbelegung differenziert. Die bisherige Regelung ist allerdings um eine erweiterte Dreijahresbetrachtung ergänzt worden und soll damit sog. Schaukeleffekte durch kurzfristige Schwankungen verhindern.

In die **Anmerkung 9** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) wurde folgender neuer Satz 3 eingefügt (die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5):

„Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.“

VI. Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung

Die Eingruppierung von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SBG IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie deren ständigen Vertreterinnen wurde neu geregelt:

Durchschnitts- belegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 40	S 15 (S 13)	S 11a (S 9)
ab 40	S 16 (S 15)	S 15 (S 13)
ab 70	S 17 (S 16)	S 16 (S 15)
ab 90	S 18 (S 17)	S 17 (S 16)

Zum Vergleich stehen in Klammern die bisherigen Entgeltgruppen

Auch hier gelten die veränderten **Anmerkung 4 (stellvertretende Leitung)** und **Anmerkung 9 (Schutz vor Herabgruppierung)** aus Abschnitt IV dieses Artikels.

VII. Leiterinnen von Erziehungsheimen sowie deren ständige Vertreterinnen

Die Eingruppierung von Leiterinnen von Erziehungsheimen sowie deren ständigen Vertreterinnen wurde neu geregelt:

Durchschnitts- belegung Anzahl Plätze	Eingruppierung neu	
	Leiterin/Leiter	ständige Vertretung
unter 50	S 16 (S 15)	S 15 (S 13)
ab 50	S 18 (S 17)	S 16 (S 15)
ab 90		S 17 (S 17)

Zum Vergleich stehen in Klammern die bisherigen Entgeltgruppen

Auch hier gelten die veränderten **Anmerkung 4 (stellvertretende Leitung)** und **Anmerkung 9 (Schutz vor Herabgruppierung)** aus Abschnitt IV dieses Artikels.

VIII. Behindertenhilfe / Handwerklicher Erziehungsdienst

Entgeltgruppe S 6 nach S 7:

Folgende Fallgruppen aus der S 6 werden der **Entgeltgruppe S 7** zugeordnet:

- S 6 **Fallgruppe 2** (Arbeitserzieherinnen) nach **S 7 Fallgruppe 7**.
- S 6 **Fallgruppe 3** (Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung) nach **S 7 Fallgruppe 3**.
- S 6 **Fallgruppe 4** (Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung) nach **S 7 Fallgruppe 5**
- S 6 **Fallgruppe 5** (Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und SPZ) nach **S 7 Fallgruppe 4**.

- S 6 **Fallgruppe 6** (Mitarbeiter mit Meisterprüfung als Gruppenleiter in der WfBM) nach **S 7 Fallgruppe 6**.

Entgeltgruppe S 8 nach S 8b:

Folgende Fallgruppen aus der S 8 werden der **Entgeltgruppe S 8b** zugeordnet:

- S 8 **Fallgruppen 6** („Mitarbeiter mit Meisterprüfung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in der WfBM“) nach **S 8b Fallgruppe 3**.
- S 8 **Fallgruppe 7** („Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung / Anleitungen“) nach **S 8b Fallgruppe 4**.
- S 8 **Fallgruppe 8** („Arbeitserzieher als Leiter eines Arbeitsbereiches“) nach **S 8b Fallgruppe 5**.

Die **Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe S 8** (Handwerksmeister, ... als Leiter von ...für behinderte Menschen) wurde **ersatzlos gestrichen**. Diese Fallgruppe ist 2011 aus der Systematik des TVÖD übernommen worden. Gleichzeitig wurden aus der Systematik der AVR Anlage 2d die Fallgruppen 6 und 7 übernommen. Diese beiden Fallgruppen geben die Eingruppierungstradition der ‚alten Anlage 2d AVR‘ wieder und decken caritas-spezifischer und differenzierter die Tätigkeiten der Fallgruppe 3 wieder.⁹

3) Zuordnung für Bestandsmitarbeiterinnen

Mitarbeiterinnen, die am Tag vor dem Inkrafttreten (31.12.2015) in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens (01.01.2016) fortbesteht, werden in das neue System überführt. Dabei gibt es zwei unterschiedliche Verfahren: Die automatische Höhergruppierungen und die Höhergruppierungen auf Antrag.

Automatische Höhergruppierung:

Die Mitarbeiterinnen der nachfolgend genannten Entgeltgruppen werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit höhergruppiert.

Entgeltgruppe alt	Entgeltgruppe neu
<i>S 6 Fallgruppe 1</i>	<i>S 8a</i>
<i>S 6 Fallgruppe 2</i>	<i>S 7 Fallgruppe 7</i>
<i>S 6 Fallgruppe 3</i>	<i>S 7 Fallgruppe 3</i>
<i>S 6 Fallgruppe 4</i>	<i>S 7 Fallgruppe 5</i>
<i>S 6 Fallgruppe 5</i>	<i>S 7 Fallgruppe 4</i>
<i>S 6 Fallgruppe 6</i>	<i>S 7 Fallgruppe 6</i>
<i>S 7 Fallgruppe 1</i>	<i>S 9 Fallgruppe 3</i>

⁹ Da immer nach dem spezielleren Tätigkeitsmerkmal eingruppiert werden muss, dürfte die Fallgruppe 3 der S 8 in den AVR nicht genutzt worden sein. Wo dies in Ausnahmefällen dennoch der Fall war, ist eine Umgruppierung in S 8b Fallgruppe 3 (alt S 8 FG 6) und S 8b Fallgruppe 4 (alt S 8 FG 7) möglich.

<i>S 7 Fallgruppe 2</i>	<i>S 9 Fallgruppe 4</i>
<i>S 8 Fallgruppe 1</i>	<i>S 8b Fallgruppe 1*</i>
<i>S 8 Fallgruppe 2</i>	<i>S 9 Fallgruppe 5</i>
<i>S 8 Fallgruppe 5</i>	<i>S 8b Fallgruppe 2</i>
<i>S 8 Fallgruppe 6</i>	<i>S 8b Fallgruppe 3*</i>
<i>S 8 Fallgruppe 7</i>	<i>S 8b Fallgruppe 4*</i>
<i>S 8 Fallgruppe 8</i>	<i>S 8b Fallgruppe 5*</i>

**Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.*

Die mit * gekennzeichnete Sonderregelung ist notwendig für Mitarbeiterinnen, die **bisher in der Entgeltgruppe S 8** eingruppiert waren. Sie hatten in den Stufen 4 und 5 längere Stufenlaufzeiten von 8 bzw. von 10 Jahren. In der neuen Entgeltgruppe S 8b reduzieren sich die Stufenlaufzeiten in der Stufe 4 auf 6 (von 8) Jahre und in der Stufe 5 auf 8 (von 10) Jahre.

Zwei **Beispiele** zur Veranschaulichung der Regelungen zur Stufenlaufzeit:

- 1) *Eine Erzieherin in S 6, Fallgruppe 1, seit 17 Monaten in Stufe 4, wird in die S 8a, Stufe 4, höhergruppiert. Die 17 Monate werden angerechnet und sie erreicht nach weiteren 31 Monaten die Stufe 5.*
- 2) *Eine Erzieherin in S 8, Fallgruppe 1, seit 5 Jahren und 6 Monaten in Stufe 4, wird in die S 8b, Fallgruppe 1, Stufe 4, höhergruppiert. Sie bekommt die bisherige Stufenlaufzeit angerechnet und erreicht nach weiteren 6 Monaten die Stufe 5.*

Alternativ:

Wäre die Erzieherin in S 8, Fallgruppe 1, seit 7 Jahren und 6 Monaten in Stufe 4, wird sie in die S 8b, Fallgruppe 1, Stufe 5, höhergruppiert (da sie die 6 Jahre Stufenlaufzeit in Stufe 4 ja bereits durchlaufen hat).

Sie startet in der Stufe 5 die Stufenlaufzeit neu. Die überschießenden Stufenlaufzeiten von 1 Jahr und 6 Monaten finden keine Berücksichtigung.

Höhergruppierung auf Antrag

Alle nicht oben aufgeführten Fälle, werden nach den bisherigen Bestimmungen des **§ 13 Abs. 4** der Anlage 33 AVR höhergruppiert. **Diese Höhergruppierung erfolgt allerdings nur auf Antrag der Mitarbeiterin.** Der Antrag kann innerhalb einer **Frist von 12 Monaten** gestellt werden (also bis zum Jahresende 2016). Egal, wann der Antrag im Laufe des Jahres gestellt wird, er wirkt zum 01. Januar 2016 zurück.

Beschäftigte, die innerhalb der einjährigen Ausschlussfrist keinen Höhergruppierungsantrag stellen, verbleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Eine Besonderheit gibt es für diejenigen, deren **Dienstverhältnis ruht** (z.B. Sonderurlaub, Elternzeit etc.). Hier beginnt die Frist mit der **Wiederaufnahme der Tätigkeit**.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von 80 Plätzen ist am 31. Dezember 2015 in S 13 eingruppiert. Die Mitarbeiterin befindet sich am 01. Januar 2016 in Elternzeit, die bis zum 31. Mai 2017 andauert. Am 1. Juni 2017 nimmt die Mitarbeiterin ihre Tätigkeit wieder auf. Die einjährige Antragsfrist beginnt am 1. Juni 2017 zu laufen und endet am 31. Mai 2018.

Vor der Antragstellung sollten Betroffene die Vor- und Nachteile einer Höhergruppierung abwägen. Nicht in jedem Fall ist die Höhergruppierung auch langfristig¹⁰ von Vorteil. Um ungewollte Nachteile für die Mitarbeiterinnen zu vermeiden wurde bewusst die Antragstellung und nicht die automatische Höhergruppierung vereinbart.

*Ein kleines **Beispiel** zur Veranschaulichung:*

Mitarbeiterin in Entgeltgruppe S 17, bisher Fallgruppe 1, Stufe 4 (Leiterin einer Kita mit mindestens 180 Plätzen) könnte auf Antrag in die S 18, Fallgruppe 5, höhergruppiert werden.

Nach den Vorschriften des § 13 Abs. 4 wird sie dann in der S 18 derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. Das wäre Stufe 3. Da hierbei der Unterschiedsbetrag unterschritten wird, erhält die Mitarbeiterin einen Garantiebetrags in Höhe von 89,79 Euro. Die Stufenlaufzeit in Stufe 3 beginnt neu.

Unterstellt, die Mitarbeiterin hätte in Stufe 4 bereits eine Stufenlaufzeit von 3 Jahren und 6 Monaten zurückgelegt und würde in 7 Jahren (=84 Monaten) in Rente gehen, stellt sich die Gehaltsentwicklung wie folgt dar.

Gehaltsentwicklung in S 17 ohne einen Antrag auf Höhergruppierung:

6 Monate in Stufe 4 (4019,46 Euro) = 24.116,76, dann 60 Monate in Stufe 5 (4.478,80 Euro) = 268.728, dann 18 Monate in Stufe 6 (4.748,69 Euro) = 85.476,42

Gesamtverdienst: 378.321,18

Gehaltsentwicklung in S 18 nach einem Antrag auf Höhergruppierung:

48 Monate in Stufe 3, mit Garantiebetrags (4109,25 Euro) = 197.244, dann 36 Monate in Stufe 4 (4.363,97 Euro) = 157.102,92

Gesamtverdienst: 354.346,92

Fazit: *Die Kollegin erhält durch die Höhergruppierung unmittelbar mehr Geld. Sie erhält aber in ihrer individuellen Situation ohne Höhergruppierung ein insgesamt höheres Gesamteinkommen während der voraussichtlich verbleibenden Berufstätigkeit.*


Gleichzeitiger Stufenaufstieg und Höhergruppierung.

Mitarbeiterinnen, bei denen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erhalten erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

~~~~~  
Bergisch Gladbach, den 14. Januar 2016

**Olaf Wittemann**

 [o.wittemann@caritas-rheinberg.de](mailto:o.wittemann@caritas-rheinberg.de)

 0170 55 69 201

---

<sup>10</sup> Kurzfristig ist die Höhergruppierung immer von Vorteil, da es ja zunächst ein mindestens um den Garantiebetrags nach § 13 (4) Anlage 33 AVR höheres Gehalt gibt.

#### **4) Arbeitshilfe:**

##### **Durchgeschriebene Fassung aller Veränderungen**

**Aufgrund des Beschlusses der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 sowie des Korrekturbeschlusses vom 17. März 2016 lauten die geänderten Regelungen der Anlage 33 zu den AVR wie folgt:**

#### **§ 11 Abs. 2 und 3 der Anlage 33**

(2) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. <sup>2</sup>Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>3</sup>Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>4</sup>Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>5</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,  
b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>6</sup>Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

<sup>7</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Endstufe die Stufe 4

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal Fallgruppe 2 und  
b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten entsprechend dem Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 2.

<sup>8</sup>Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

#### *Anmerkung zu Absatz 2 Satz 3:*

Ein Praktikum nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

#### *Anmerkung zu Absatz 2 Satz 5:*

1. Der Tätigkeit im Bereich der katholischen Kirche steht gleich eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche, in einem Diakonischen Werk oder in einer Einrichtung, die dem Diakonischen Werk angeschlossen ist.

2. <sup>1</sup>Ein unmittelbarer Anschluss liegt nicht vor, wenn zwischen den Dienstverhältnissen ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage – liegen, in denen das Dienstverhältnis nicht bestand. <sup>2</sup>Es ist jedoch unschädlich, wenn der Mitarbeiter in dem gesamten zwischen den Dienstverhältnissen liegenden Zeitraum dienstunfähig erkrankt war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt hat. <sup>3</sup>Von der Voraussetzung des unmittelbaren Anschlusses kann abgewichen werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Ende des bisherigen Dienstverhältnisses und dem Beginn des neuen Dienstverhältnisses ein Jahr nicht übersteigt.

(3) Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

| die Entgeltgruppe | der Entgeltgruppe |
|-------------------|-------------------|
| 2                 | S2                |
| 4                 | S3                |
| 5                 | S4                |
| 6                 | S5                |
| 8                 | S6 bis S8b        |
| 9                 | S9 bis S14        |
| 10                | S15 und S16       |
| 11                | S17               |
| 12                | S18.              |

### **§ 15 Abs. 2a der Anlage 33**

(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9 findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.

## Anhang A der Anlage 33

| Entgelt-<br>gruppe | Grundentgelt  |            | Entwicklungsstufen |            |            |            |
|--------------------|---------------|------------|--------------------|------------|------------|------------|
|                    | Stufe 1       | Stufe 2    | Stufe 3            | Stufe 4    | Stufe 5    | Stufe 6    |
| <b>S 18</b>        | 3.445,25 €    | 3.560,07 € | 4.019,46 €         | 4.363,97 € | 4.880,76 € | 5.196,57 € |
| <b>S 17</b>        | 3.102,56 €    | 3.416,52 € | 3.789,76 €         | 4.019,46 € | 4.478,80 € | 4.748,69 € |
| <b>S 16</b>        | 3.024,52 €    | 3.341,89 € | 3.594,53 €         | 3.904,60 € | 4.249,12 € | 4.455,84 € |
| <b>S 15</b>        | 2.913,01 €    | 3.215,54 € | 3.445,25 €         | 3.709,38 € | 4.134,29 € | 4.318,02 € |
| <b>S 14</b>        | 2.909,57 €    | 3.182,56 € | 3.437,82 €         | 3.697,48 € | 3.984,60 € | 4.185,57 € |
| <b>S 13</b>        | 2.879,57 €    | 3.102,56 € | 3.387,82 €         | 3.617,48 € | 3.904,60 € | 4.048,14 € |
| <b>S 12</b>        | 2.815,04 €    | 3.093,78 € | 3.367,29 €         | 3.608,45 € | 3.907,04 € | 4.033,37 € |
| <b>S 11b</b>       | 2.715,30 €    | 3.049,78 € | 3.195,64 €         | 3.563,13 € | 3.850,24 € | 4.022,50 € |
| <b>S 11a</b>       | 2.656,58 €    | 2.991,07 € | 3.136,01 €         | 3.502,66 € | 3.789,76 € | 3.962,02 € |
| <b>S 10</b>        | 2.589,68 €    | 2.857,27 € | 2.991,07 €         | 3.387,82 € | 3.709,38 € | 3.973,50 € |
| <b>S 9</b>         | 2.480,00 €    | 2.760,00 € | 2.980,00 €         | 3.300,00 € | 3.600,00 € | 3.830,00 € |
| <b>S 8b</b>        | 2.480,00 €    | 2.760,00 € | 2.980,00 €         | 3.300,00 € | 3.600,00 € | 3.830,00 € |
| <b>S 8a</b>        | 2.460,00 €    | 2.700,00 € | 2.890,00 €         | 3.070,00 € | 3.245,00 € | 3.427,50 € |
| <b>S 7</b>         | 2.405,70 €    | 2.628,70 € | 2.807,11 €         | 2.985,49 € | 3.119,30 € | 3.318,92 € |
| <b>S 6</b>         | nicht besetzt |            |                    |            |            |            |
| <b>S 5</b>         | nicht besetzt |            |                    |            |            |            |
| <b>S 4</b>         | 2.260,76 €    | 2.511,63 € | 2.667,73 €         | 2.773,65 € | 2.874,00 € | 3.030,34 € |
| <b>S 3</b>         | 2.104,67 €    | 2.363,34 € | 2.513,30 €         | 2.651,01 € | 2.714,00 € | 2.789,26 € |
| <b>S 2</b>         | 2.009,72 €    | 2.115,65 € | 2.193,69 €         | 2.282,89 € | 2.372,08 € | 2.461,29 € |

## **Anhang B der Anlage 33**

### **Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst im Sinne der Anlage 33**

#### **S 2**

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern, Heilerziehungshelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung

#### **S 3**

Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

#### **S 4**

1. Kinderpfleger, Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten <sup>2</sup>

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern, Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung <sup>3</sup>

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21</sup>

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

**S 5** (nicht besetzt)

**S 6** (nicht besetzt)

#### **S 7**

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 26, 27</sup>

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Handwerker oder Facharbeiter oder entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>14</sup>

5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe <sup>21, 22</sup>

6. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen <sup>20</sup>

7. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

#### **S 8a**

Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben <sup>3, 5</sup>

#### **S 8b**

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger, Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und

ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten<sup>3, 5, 6</sup>

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

3. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>14, 20</sup>

4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Erzieher am Arbeitsplatz in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 22, 26, 27</sup>

5. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit als verantwortlicher Leiter eines Arbeitsbereiches, wenn ihnen mindestens zwei Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

## **S 9**

1. Erzieher/Heilerziehungspfleger/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und mit fachlichen koordinierenden Aufgaben für mindestens zwei Mitarbeiter im Erziehungsdienst<sup>3, 5, 6, 30</sup>

2. (entfallen)

3. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten<sup>8</sup>

4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind<sup>4, 8, 9</sup>

5. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit<sup>7</sup>

## **S 10**

1. (entfallen)

2. (entfallen)

3. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen

4. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>16</sup>

5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker und mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung in einer Werkstatt für behinderte Menschen als Leiter einer Abteilung<sup>14, 19, 20</sup>

6. Mitarbeiter als Leiter eines Teilbereiches in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 23</sup>

7. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit entsprechender Tätigkeit in Sonderschulen und Einrichtungen, die der Vorbereitung auf den Sonderschulbesuch dienen<sup>7, 18</sup>

8. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

a) in der Erziehungsberatung, der psychosozialen Beratung, der Frühförderung, der Pflegeelternberatung<sup>7</sup>

b) in gruppenergänzenden Diensten in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe<sup>7</sup>

c) als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe<sup>7</sup>

d) in entsprechenden eigenverantwortlichen Tätigkeiten<sup>7</sup>

## **S 11a**

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind<sup>4, 8</sup>

### **S 11b**

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben<sup>13</sup>

### **S 12**

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten<sup>11, 13, 28</sup>
2. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>15</sup>
3. Mitarbeiter als technische Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen<sup>17</sup>
4. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 60 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 24, 25</sup>
5. Mitarbeiter als Leiter von mindestens drei Teilbereichen in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>21, 23</sup>

### **S 13**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. (entfallen)
6. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Entgeltgruppe S 10 Fallgruppe 3 herausheben
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>8, 9</sup>
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind<sup>4, 8, 9</sup>

### **S 14**

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)<sup>12, 13</sup>

### **S 15**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)



5. (entfallen)
6. (entfallen)
7. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt<sup>13</sup>
8. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen<sup>8,9</sup>
9. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>
10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX<sup>8</sup>
11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>
12. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe bestellt sind<sup>4,10</sup>

## **S 16**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. (entfallen)
5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen<sup>8,9</sup>
6. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>
7. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen<sup>8,9</sup>
8. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind<sup>4,8,9</sup>
9. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe<sup>10</sup>
10. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind<sup>4,9,10</sup>

## **S 17**

1. (entfallen)
2. (entfallen)
3. (entfallen)
4. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind<sup>4,9,10</sup>
5. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen

mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt<sup>13</sup>

6. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit<sup>29</sup>

7. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen oder mindestens zwölf Gruppen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>9, 21, 24, 25</sup>

8. Mitarbeiter als technischer Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 300 Plätzen<sup>16, 17</sup>

9. Mitarbeiter als Leiter einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen<sup>15, 17</sup>

10. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen<sup>8, 9</sup>

11. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind<sup>4, 8, 9</sup>

12. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen<sup>8, 9</sup>

13. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind<sup>4, 8, 9</sup>

## **S 18**

1. (entfallen)

2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt<sup>13</sup>

3. Mitarbeiter als Leiter des Bereiches der beruflichen Ausbildung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe<sup>9, 24</sup>

4. Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung in der Tätigkeit als Leiter/-innen einer Werkstatt für behinderte Menschen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen<sup>15, 17</sup>

5. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen<sup>8, 9</sup>

6. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen<sup>8, 9</sup>

7. Mitarbeiter als Leiter von Heimen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen<sup>9, 10</sup>

## **Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)**

1 (entfällt)

2 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Einrichtungen für Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten und in psychiatrischen Kliniken,
- b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, in Gruppen von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3 Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).

4 <sup>1</sup>Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. <sup>2</sup>Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter des Leiters bestellt werden.

5 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

- a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
- b) Kinderkrankenschwester/-pfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
- c) Krankenschwestern/-pfleger, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- d) Arbeitserzieher, sofern ihnen die im Tätigkeitsmerkmal beschriebenen Aufgaben übertragen sind und keine speziellere Eingruppierungsziffer zutrifft,

eingruppiert.

6 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, von Personen, die Hilfen nach § 67 SGB XII erhalten oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 6,
- f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7 Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.

8 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9 <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl, der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze, zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. <sup>3</sup>Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. <sup>4</sup>Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. <sup>5</sup>Hier von bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10 Heime der Erziehungs-, Behinderten- oder Jugendhilfe sind Heime, in denen überwiegend Personen ständig leben, die Hilfen nach den §§ 53ff. SGB XII oder § 67 SGB XII erhalten, oder in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche oder junge Erwachsene mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig leben.

11 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- f) schwierige Fachberatung,
- g) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
- h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.

12 Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Mitarbeiter mit dem Abschluss Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.

13 <sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

14 <sup>1</sup>Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches verfügt. <sup>2</sup>Der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt ist

der Abschluss als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen.

15 <sup>1</sup>Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen.

<sup>2</sup>Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. <sup>3</sup>Ihm muss die technische, kaufmännische, verwaltungs- und personalmäßige Leitung der Werkstatt obliegen.

16 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist nur der Mitarbeiter eingruppiert, dem die Verantwortung für den technischen Bereich der Werkstatt nach Weisung des Leiters der Werkstatt für behinderte Menschen obliegt.

17 <sup>1</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. <sup>3</sup>Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung vorübergehend nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. <sup>4</sup>Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

18 Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation verlangt, dass sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist; die Ausbildung muss mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen werden.

19 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist der Gruppenleiter eingruppiert, dem die Leitung eines Arbeitsbereichs (z. B. Holz, Metall) übertragen ist und dem zusätzlich mindestens zwei weitere Gruppen zugeordnet sind.

20 Unter Techniker im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiter zu verstehen, die

- a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlussprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder
- b) einem nach Maßgabe über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ erworben haben.

21 Berufliche Anleitung umfasst im Wesentlichen Arbeitstraining, Arbeitsanleitung und Arbeitstherapie im Rahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation sowie der Resozialisierung.

22 Dem Mitarbeiter mit Meisterprüfung sind gleichgestellt Techniker im Sinne der Anmerkung 20 sowie Mitarbeiter, die einen vergleichbaren Ausbildungsgang mit vorgeschriebener Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben (z.B. staatlich geprüfte Betriebswirte, staatlich geprüfte Ökotrophologen).

23 <sup>1</sup>Ein Teilbereich ist die Zusammenfassung von mehreren Ausbildungs- oder Anleitungsgruppen. <sup>2</sup>Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder

anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.

24 Die Leitung des Bereiches der beruflichen Ausbildung/Anleitung umfasst im Wesentlichen die Verantwortung für Organisation, Koordination, Überwachung und Planung der beruflichen Ausbildung/Anleitung in einer Einrichtung.

25 Eine Gruppe ist eine Organisationseinheit, in der mehrere auszubildende oder anzuleitende Personen zusammengefasst sind und für die ein Ausbilder/Anleiter verantwortlich ist.

26 Voraussetzung für die Eingruppierung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Berufsausbildung/Meisterprüfung ist

- a) in Einrichtungen der Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Sozialgesetzbuch entspricht,
- b) in Einrichtungen der Erziehungshilfe, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügt, die den Richtlinien über die Ausbilder-Fortbildung des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE) entspricht.

27 Voraussetzung für die Eingruppierung ist in Einrichtungen der Behindertenhilfe, dass der Mitarbeiter anstelle der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation über die Ausbildereignungsprüfung verfügt.

28 <sup>1</sup>Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission im Geltungsbereich der AVR fortbesteht und die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Vergütungsgruppe 4b der Anlage 2d eingruppiert waren, ohne dass der Bewährungsaufstieg von Vergütungsgruppe 4b in 4a der Anlage 2d vollzogen wurde, wird innerhalb eines Zeitraumes von längstens 4 Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission zum Zeitpunkt des fiktiven Bewährungsaufstiegs eine entsprechende Neuberechnung des Besitzstandes vorgenommen.  
<sup>2</sup>Hierbei ist der Mitarbeiter so zu stellen, als hätte er den Bewährungsaufstieg erreicht.

29 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen nicht Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

30 Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 80 Euro betragen soll.

## Anhang F der Anlage 33

### **Zuordnungsregelung für Bestandsmitarbeiter**

#### Präambel

Diese Zuordnungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 2015 zur Umsetzung der Tarifeinigung im Sozial- und Erziehungsdienst vom 30. September 2015, welcher im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommissionen durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in Kraft tritt. Sie legt die Durchführung der Höhergruppierung fest und stellt sicher, dass der einzelne Mitarbeiter durch die Änderung der Tabellenwerte kein geringeres Tabellenentgelt hat.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Zuordnungsregelung gilt für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission fortbesteht.

#### § 2 Durchführung der Höhergruppierung

(1) Bei Mitarbeitern der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit.

| Entgeltgruppe alt | Entgeltgruppe neu  |
|-------------------|--------------------|
| S 6 Fallgruppe 1  | S 8a               |
| S 6 Fallgruppe 2  | S 7 Fallgruppe 7   |
| S 6 Fallgruppe 3  | S 7 Fallgruppe 3   |
| S 6 Fallgruppe 4  | S 7 Fallgruppe 5   |
| S 6 Fallgruppe 5  | S 7 Fallgruppe 4   |
| S 6 Fallgruppe 6  | S 7 Fallgruppe 6   |
| S 7 Fallgruppe 1  | S 9 Fallgruppe 3   |
| S 7 Fallgruppe 2  | S 9 Fallgruppe 4   |
| S 8 Fallgruppe 1  | S 8b Fallgruppe 1* |
| S 8 Fallgruppe 2  | S 9 Fallgruppe 5** |
| S 8 Fallgruppe 5  | S 8b Fallgruppe 2  |
| S 8 Fallgruppe 6  | S 8b Fallgruppe 3* |

|                  |                    |
|------------------|--------------------|
| S 8 Fallgruppe 7 | S 8b Fallgruppe 4* |
| S 8 Fallgruppe 8 | S 8b Fallgruppe 5* |
| S 11             | S 11b              |

\* Mitarbeiter, die bereits mindestens sechs Jahre in der Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens acht Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

\*\* Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.

(2) Für alle anderen Mitarbeiter erfolgt die Höhergruppierung nach § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR. Die Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe erfolgt bei diesen Mitarbeitern nur auf Antrag. Der Antrag kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission gestellt werden. Der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission zurück. Ruht das Dienstverhältnis beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Fallen bei diesen Mitarbeitern am Tag des Inkrafttretens in der jeweiligen Regionalkommission der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

### § 3 Fortgeltung der Tabellenwerte

Für Mitarbeiter der Stufen 1 und 2 der Entgeltgruppe S 9 Fallgruppe 1 gelten die vor dem Inkrafttreten in der jeweiligen Regionalkommission festgelegten Tabellenwerte weiter, bis sie die Stufe 3 erreicht haben.